



19. März 2009

DER LUFTVERKEHR IM EU-EMISSIONSHANDEL

**Informationen zur Emissionshandelspflicht und zur Verwaltungsmitgliedsstaatenliste
(Richtlinie 2008/101/EG)**

INHALT

1. Welche Luftverkehrsaktivitäten sind emissionshandelspflichtig?.....	3
2. Ausnahmen von der Emissionshandelspflicht	3
3. Welcher Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist zuständig?	4
4. Welche Rechte und Pflichten folgen aus der Emissionshandelspflichtigkeit?	5
5. Linkliste.....	5

1. Welche Luftverkehrsaktivitäten sind emissionshandelspflichtig?

Grundsätzlich müssen ab dem 01.01.2010 die Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen aller Flüge, die in einem EU-Mitgliedsstaat starten oder enden, erfasst und berichtet werden. Beginnend mit dem Jahr 2012 müssen für die durch diese Flüge verursachten Emissionen jährlich Emissionsberechtigungen abgegeben werden.

2. Ausnahmen von der Emissionshandelspflicht

Ausgenommen von diesen Pflichten sind Flüge mit Start und Ziel außerhalb der EU und die in Anhang I der Richtlinie 2008/101/EG ausdrücklich genannten Aktivitäten.

Danach sind z. B. **Flüge nach Sichtflugregeln** und Flüge von Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von **weniger als 5.700 kg** nicht emissionshandelspflichtig.

Des Weiteren sind Flüge eines **gewerblichen Luftverkehrsbetreibers**, der

- in drei aufeinander folgenden Viermonatszeiträumen weniger als 243 Flüge je Zeitraum **oder**
 - mit einer jährlichen Gesamtemission von weniger als 10.000 Tonnen CO₂
- durchführt, ausgenommen. Ein gewerblicher Luftverkehrsbetreiber ist nach dieser so genannten „**Kleinemittentenregelung**“ nur dann emissionshandelspflichtig, wenn er beide Schwellen überschreitet.

Der Begriff des gewerblichen Luftverkehrsbetreibers wird in Art. 3 p der Richtlinie wie folgt definiert:

„Ein gewerblicher Luftverkehrsbetreiber ist ein Betreiber, der **gegen Entgelt Linien- oder Bedarfsflugverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, bei denen er Fluggäste, Fracht oder Post befördert.**“

Das bedeutet, dass Luftverkehrsbetreiber, die ihre Leistungen nur einem beschränkten Personenkreis anbieten, **nicht** von der „Kleinemittentenregelung“ profitieren. Sie sind auch dann emissionshandelspflichtig, wenn sie weniger als 10.000 Tonnen CO₂ im Jahr emittieren oder weniger als 243 Flüge im o. g. Zeitraum absolvieren.

Nicht als gewerblich gelten z. B. Flüge in zur privaten oder unternehmensinternen Nutzung zur Verfügung stehenden Flugzeugen.

Die Kommission wird bis zum 02.08.2009 Leitlinien für die Auslegung der Luftverkehrstätigkeiten festlegen (vgl. Art. 3 b Richtlinie).

3. Welcher Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist zuständig?

Im Gegensatz zu den stationären Anlagen ist für die Betreiber von Luftfahrzeugen eine ausdrückliche Zuordnung zu einem Mitgliedsstaat in der Europäischen Union notwendig. Diese Zuordnung erfolgt durch die so genannte **Verwaltungsmitgliedsstaatenliste**. Die Verwaltungsmitgliedsstaatenliste wird von der Europäischen Kommission erstellt und veröffentlicht.

Die Verwaltungsmitgliedsstaatenliste nennt alle Luftfahrzeugbetreiber, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und ab dem 01.01.2006 einer Luftverkehrstätigkeit nachgegangen sind mit Angabe des für sie jeweils zuständigen Verwaltungsmitgliedsstaats (vgl. Art. 18 a Abs. 3 a) Richtlinie).

Verwaltungsmitgliedsstaat eines Luftfahrzeugbetreibers ist für gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber mit Sitz in der EU der Mitgliedsstaat, der die Betriebsgenehmigung für den betreffenden Luftfahrzeugbetreiber erteilt hat. In allen anderen Fällen ist es der Mitgliedsstaat mit dem höchsten Schätzwert für Emissionen, die der Luftfahrzeugbetreiber im Basisjahr verursacht hat (vgl. Art. 18 a Abs. 1 Richtlinie). Das Basisjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr 2006. Für Luftfahrzeugbetreiber, die ihre Tätigkeit nach dem 01.01.2006 aufgenommen haben, ist es das erste Kalenderjahr der Tätigkeit (vgl. Art. 18 Abs. V Richtlinie).

Eine Pflicht zur Erfassung und Berichterstattung von Daten aus der Vergangenheit besteht nicht. Die Zuordnung von Luftverkehrsbetreibern zu Verwaltungsmitgliedsstaaten erfolgt mit Emissionshochrechnungen, die aus Flugsicherungsdaten von EUROCONTROL mit Hilfe eines Rechenmodells generiert werden.

Die **vorläufige Verwaltungsmitgliedsstaatenliste** wurde am 11.02.2009 veröffentlicht. **Bis zum 31.03.2009** kann dazu gegenüber der Europäischen Kommission Stellung genommen werden:

ENV-EU-ETS-AIRCRAFT-OPERATOR-LIST@ec.europa.eu

4. Welche Rechte und Pflichten folgen aus der Emissionshandelspflichtigkeit?

Emissionshandelspflichtige Luftfahrzeugbetreiber haben die Möglichkeit, eine **Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen** in dem für sie zuständigen Verwaltungsmitgliedstaat zu beantragen. Zur Vorbereitung eines Zuteilungsantrages müssen sie ein **Konzept zur Erfassung ihrer Beförderungsleistung im Jahr 2010** (dem für die Zuteilung relevanten Basisjahr) erstellen. Dieses so genannte „Tonnenkilometer-Monitoringkonzept“ müssen Luftfahrzeugbetreiber **bis zum 31.08.2009** der für sie zuständigen Behörde - die Deutschland zugeordneten Luftfahrzeugbetreiber der DEHSt - zur Genehmigung vorlegen. Das „Tonnenkilometer-Monitoringkonzept“ ist Grundlage für die Ermittlung der für den Zuteilungsantrag relevanten Daten.

Daneben sind Luftfahrzeugbetreiber verpflichtet, ein **Monitoringkonzept zur Erfassung ihrer CO₂-Emissionen** zu erstellen. Auch dieses muss der zuständigen Behörde **bis zum 31.08.2009** zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Monitoringkonzept ist Grundlage der jährlichen **Emissionsberichterstattung**. Erstmalig eingereicht werden muss ein Emissionsbericht bei der zuständigen Behörde für das Jahr 2010. Die DEHSt wird hierfür eine elektronische Formatvorlage zur Verfügung stellen.

Die Anforderungen an den Inhalt beider Monitoringkonzepte werden in den **Monitoring Leitlinien** geregelt. Die Monitoring Leitlinien liegen zurzeit im Entwurf vor und werden voraussichtlich im Juni 2009 als Entscheidung der Europäischen Kommission erlassen.

5. Linkliste

[Änderung der EG-Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs](#)

[vorläufige Verwaltungsmitgliedstaatenliste](#)

[Entwurf der Monitoring Leitlinien](#)